

Anlage 13 (ergänzende Stellungnahme)

Stellungnahme zur Nachfrage der Bezirksvertretung Porz in ihrer Sitzung am 13.11.2018 betreffend § 1 Ziffer 7 des Entwurfs der 267. KAG-Maßnahmensatzung

In der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 13.11.2018 wurde der Tagesordnungspunkt 7.2 vertagt mit der Bitte um Beantwortung der Frage:

„Wie kann es sein, dass es umlagefähig ist, wenn nach 55 Jahren erstmals etwas an einer Straße getan wird und alle Jahre vorher nicht, wie in diesem Falle?“

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 1 Ziffer 7 des Entwurfs der 267. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Straße Am Alten Brauhaus in Köln-Zündorf die Erneuerung des östlichen Gehweges vor. Wie in den ergänzenden Erläuterungen (Anlage 8 zur Beschlussvorlage) dargestellt ist, besteht der östliche Gehweg in dieser Straße aus Asphaltbelägen unterschiedlichen Alters und Zustands und wurde vor rund 55 Jahren angelegt.

Bereits nach dem Erscheinungsbild vor Ort dürfte es nicht zutreffend sein, dass an diesem Gehweg seit 55 Jahren keine Instandsetzungsarbeiten vorgenommen wurden. Die Besichtigung hat vielmehr gezeigt, dass durchaus auch Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausgeführt worden sind.

Gehwege in Wohngebieten nehmen eine Vielzahl von Versorgungsleitungen auf. Durch Arbeiten an den Leitungen und Hausanschlüssen kommt es dabei im Laufe der Zeit zu zahlreichen Aufgrabungen, welche in der Summe die Struktur des Gehweges nachhaltig schädigen. Dies ist jedoch nichts Ungewöhnliches und gehört zur normalen Nutzung eines Gehweges dazu. Bei einem mit Platten befestigten Gehweg können die Aufgrabungen dabei recht einfach wieder verschlossen werden und auch eine laufende Unterhaltung ist durch den Austausch einzelner Platten relativ problemlos möglich. Der Gehweg in der Straße Am Alten Brauhaus ist hingegen asphaltiert, was derlei Arbeiten erheblich aufwendiger macht.

Auch unabhängig davon gilt der allgemein gültige Grundsatz, dass für jede Teileinrichtung einer Straße unausweichlich ein Zeitpunkt kommt, an dem die Anlage trotz bester Unterhaltung so verschlissen ist, so dass aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht nur noch eine grundhafte Erneuerung oder Sanierung angezeigt ist. Den Anliegern wird dann anstelle einer verschlissenen Straße eine auf viele Jahre hinaus intakte Anlage zur Verfügung gestellt und hierdurch der Gebrauchswert der durch die Straße erschlossenen Grundstücke gesteigert.

Auch die ständige höchstinstanzliche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen stellt für verschlissene Anlagen nur entscheidend darauf ab, ob die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist (z.B. Beschluss 15 A 1764/10 vom 28.01.2011) und führt im Beschluss 15 A 782/11 vom 02.05.2011 ergänzend aus:

„In der Rechtsprechung des Senats ist anerkannt, dass der Ursache der Verschlissenheit einer ausgebauten Anlage - etwa deren unterlassene ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung - grundsätzlich keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt, wenn - wie hier - die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist.“

Ein solcher Fall liegt auch bei der Straße Am Alten Brauhaus in Köln-Zündorf vor.

Im Zuge der Erneuerungsmaßnahme soll im Übrigen auch das starke Quergefälle des Gehweges ausgeglichen werden, damit dieser durch mobilitätseingeschränkte Personen besser genutzt werden kann. Hier lagen bereits entsprechende Beschwerden vor.

Zusammengefasst ergibt sich damit: Vorliegend ist der Gehweg 55 Jahre alt und tatsächlich verschlissen, so dass dessen Erneuerung eine Beitragspflicht der Anlieger auslöst.